

Unterstützte Beschäftigung als Maßnahme zur beruflichen Teilhabe in Sachsen

Andrea Kampf, Jost Nippert
Soziales Förderwerk e.V.
Integrationsfachdienst Chemnitz

Gliederung

- (1) Das soziale Förderwerk e.V.
- (2) Rehabilitation und Teilhabe
- (3) Übersicht UB in Sachsen
- (4) UB als Leistungsform
 - Rahmengrundlagen
 - Qualitätsanforderungen
 - Ziel und Zielgruppe
 - Wege in unterstützte Beschäftigung
 - Durchführung
- (5) Das persönliche Budget

Soziales Förderwerk e.V.



Hauptgeschäftsstelle:
Kanzlerstraße 4
09112 Chemnitz

Geschäftsstellen:

Soziales Förderwerk e.V.
Ratsstraße 10
09496 Marienberg

Adam-Ries-Straße 16
09456 Annaberg-Buchholz

Außenstellen:

Arge Freiberg
Chemnitzer Straße 8
09599 **Freiberg**

Landratsamt Mittweida
Am Landratsamt 3
09648 **Mittweida**

Landratsamt Erzgebirgskreis
Wettiner Straße 61
08280 **Aue**

Sprechzeiten:

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
13:00 bis 18:00 Uhr

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
13:00 bis 18:00 Uhr

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
13:00 bis 18:00 Uhr

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
13:00 bis 18:00 Uhr

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
13:00 bis 18:00 Uhr

Soziales Förderwerk e.V.

Das Soziale Förderwerk e.V. wurde im Oktober 1994 gegründet.
Im Mittelpunkt steht die Integration benachteiligter Menschen in den Arbeitsmarkt.

Unser Profil umfasst:

- die Entwicklung und Durchführung von Projekten
- Angebote zur Qualifizierung und Beschäftigung
- Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX
- Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern in Fragen der Beschäftigung behinderter Menschen
- Transnationale Projektarbeit

Der Integrationsfachdienst (IFD) – ein Angebot zur beruflichen Eingliederung, Vermittlung und Begleitung

Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse:

- Ermittlung der beruflichen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Aktive Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz
- Unterstützung im Bewerbungsprozess
- Beratung sowohl der Klienten als auch der potentiellen Arbeitgeber bezüglich der Fördermöglichkeiten
- Beratung zu Fragen und Unterstützung beim Übergang Schule - Beruf

Der Integrationsfachdienst (IFD) – ein Angebot zur beruflichen Eingliederung, Vermittlung und Begleitung

Begleitung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen – Beratung und Unterstützung bei:

- Fragen zur Behinderung, Krankheit und Rehabilitation
- Fragen zum Schwerbehindertenrecht
- Beantragung von technischen Hilfsmitteln
- Wiedereingliederung in das Arbeitsleben nach längerer Krankheit
- Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz
- Konflikten und Leistungsproblemen, die sich auf das Arbeitsleben auswirken
- Drohender Kündigung oder im bereits laufenden Kündigungsverfahren

Rehabilitation und Teilhabe

...es geht um Leistungen für **behinderte** oder von Behinderung bedrohte Menschen

Begriffsbestimmung "Behinderung": § 2 SGB IX

§ 2 Behinderung

(1) Menschen sind **behindert**, wenn ihre *körperliche* Funktion, *geistige* Fähigkeit oder *seelische* Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als *sechs Monate* von dem für das Lebensalter *typischen* Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 [des SGB IX] **schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt ...

(3) Schwerbehinderten Menschen **gleichgestellt** werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30,

Begriffsbestimmung

Leistungen zur Teilhabe (§ 4 SGB IX)

- 1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung
 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
 3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
 4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Ziel:

Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX)

Grundsatz:

Rehabilitation (Leistungen zur Teilhabe) vor **Rente** ! (§ 8 SGB IX)

Wie: (Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX)

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 – 43)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 – 32)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 -59)
- Unterhaltssichernde Leistungen (§ 44 – 54)

Weitere Aspekte:

- Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen
- Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger
- Ausgestaltung von Rahmenbedingungen für ein einheitliches Handeln:
"Gemeinsame Empfehlungen" der Bundesarbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (BAR)

Die Unterstützte Beschäftigung ist eine Rehabilitationsleistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Sie steht seit 01. Januar 2009 als neue Leistungsform **bundesweit** zur Verfügung und wird wie folgt umgesetzt.

- Im Wege des Ausschreibungsverfahrens wurde ein Kontingent von 56.136 Teilnehmermonaten eingekauft. Insgesamt können mit diesem **Volumen 2.339 Teilnehmer** innerhalb der Vertragslaufzeit von 24 Monaten gefördert werden.
- Bei 2 Verfahren (Kapazität: 696 Teilnehmermonate = 29 Plätze) steht Zuschlag noch aus.
- Bis Ende **Oktober 2009** sind **1.222 Eintritte** in InbeQ* zu verzeichnen. Bisher hohe Akzeptanz und Nachfrage nach diesem neuen Maßnahmeangebot. Im November 2009 erfolgte eine Aufstockung der Gesamtkapazität um ca. 180 TN.

Regionale Verteilung der Angebote

Bundesweites Angebot:

56.136 Teilnehmermonate = 2.339 Plätze

	Teilnehmer - Monate	Plätze		Teilnehmer - Monate	Plätze
Schleswig-Holstein	1680	70	Bayern	7392	308
Hamburg	1200	50	Saarland	480	20
Niedersachsen	5616	234	Berlin	1060	45
Bremen	336	14	Brandenburg	2496	104
Nordrein-Westfalen	12240	510	Mecklenburg-Vorpommern	1008	42
Hessen	3840	160	Sachsen	3456	144
Rheinland-Pfalz	3192	133	Sachsen-Anhalt	2664	111
Baden-Württemberg	7680	320	Thüringen	1776	74

Eintritte in InbeQ bis Oktober 2009

Eintritte insgesamt: 1.222, Sachsen: 98

	Eintritte		Eintritte
Schleswig-Holstein	25	Bayern	226
Hamburg	30	Saarland	11
Niedersachsen	122	Berlin	35
Bremen	6	Brandenburg	64
Nordrein-Westfalen	291	Mecklenburg-Vorpommern	31
Hessen	51	Sachsen	98
Rheinland-Pfalz	49	Sachsen-Anhalt	54
Baden-Württemberg	111	Thüringen	18

Anbieter InbeQ in Sachsen

Stand: November 2009

AA	Los- Nummer	Anbieter
ANA	1	Anerkannte Schulgesellschaft mbH (ASG)/Soziales Förderwerk e.V.
BZ	2	Kolping-Bildungszentrum für Ostsachsen, ZNL der ASG – anerkannte Schulgesellschaft mbH
C	3	Anerkannte Schulgesellschaft mbH (ASG)/Soziales Förderwerk e.V.
DD	4	Internationaler Bund e.V., BZ Dresden
L	5	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH
OZ	6	Kolping-Bildungszentrum für Nordsachsen, ZNL der ASG – anerkannte Schulgesellschaft mbH
PIR	7	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH, Akademie Dresden
	8	Internationaler Bund e.V., BZ Dresden
PL	9	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH, Akademie Plauen
RIE	10	AWT GmbH, Berufsausbildungszentrum Meißen
Z	11	IFBR Zwickau GmbH

Nach Angaben der BA erfolgte bereits im Januar 2010 die zweite umfangreichere Ausschreibung nach § 38a SGB IX, allerdings nicht in allen Agenturbezirken. Dennoch wurden weitere 17.808 Teilnehmermonate, das sind 742 Plätze, erneut zur Verfügung gestellt. Offenbar übertraf der reale Bedarf die Kalkulation der BA im Rahmen der ersten Ausschreibung 2009. Dies ist anscheinend (auch) damit zu begründen, da viele der regionalen Vergabeverfahren 2009 („Lose“) lediglich 5 Plätze beinhalteten.

In beiden Ausschreibungen zusammen wurden somit 74.640 Teilnehmermonate, das sind 3.110 Plätze vergeben (Stand: Januar 2010). Hinzu kommen nicht näher quantifizierbare Plätze, die über ein persönliches Budget (ohne Vergabeverfahren) eingekauft wurden.

UB als Leistungsform

Rahmengrundlagen

Was sagt der Gesetzgeber?

„Für behinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf fehlte eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, mit der ihre Leistungsfähigkeit bei individuell angepassten Bedingungen so entwickelt wird, dass eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich wird.“

Lösung:

„Erfolgreiche Projekte in Deutschland zeigen, dass dieses Ziel mit Unterstützter Beschäftigung erreicht werden kann. Daher ist ein Fördertatbestand geschaffen worden, der bundesweit die Anwendung Unterstützter Beschäftigung ermöglicht.“

Die Bundesagentur für Arbeit (BA)

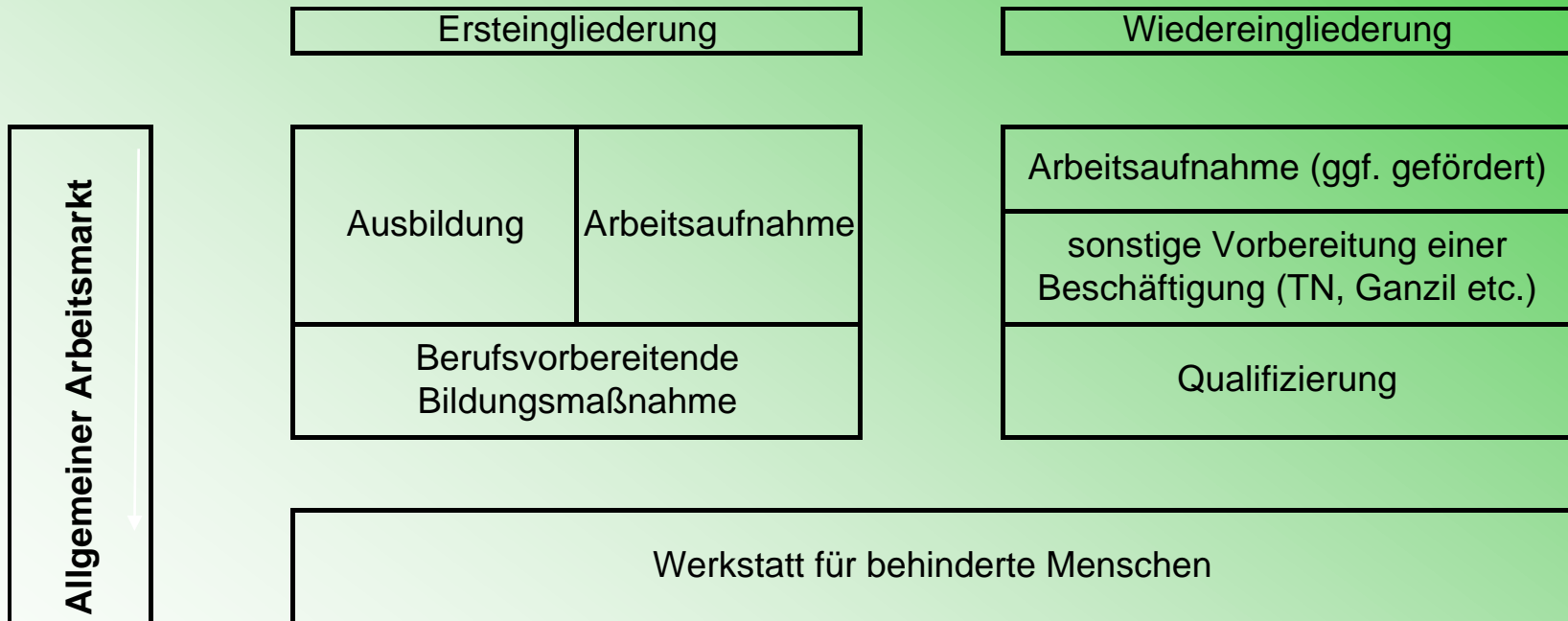
Der Entscheidungsspielraum der Reha Berater der Agenturen für Arbeit wird um die neue Leistung unterstützte Beschäftigung erweitert.

Die Beratungsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit kennen:

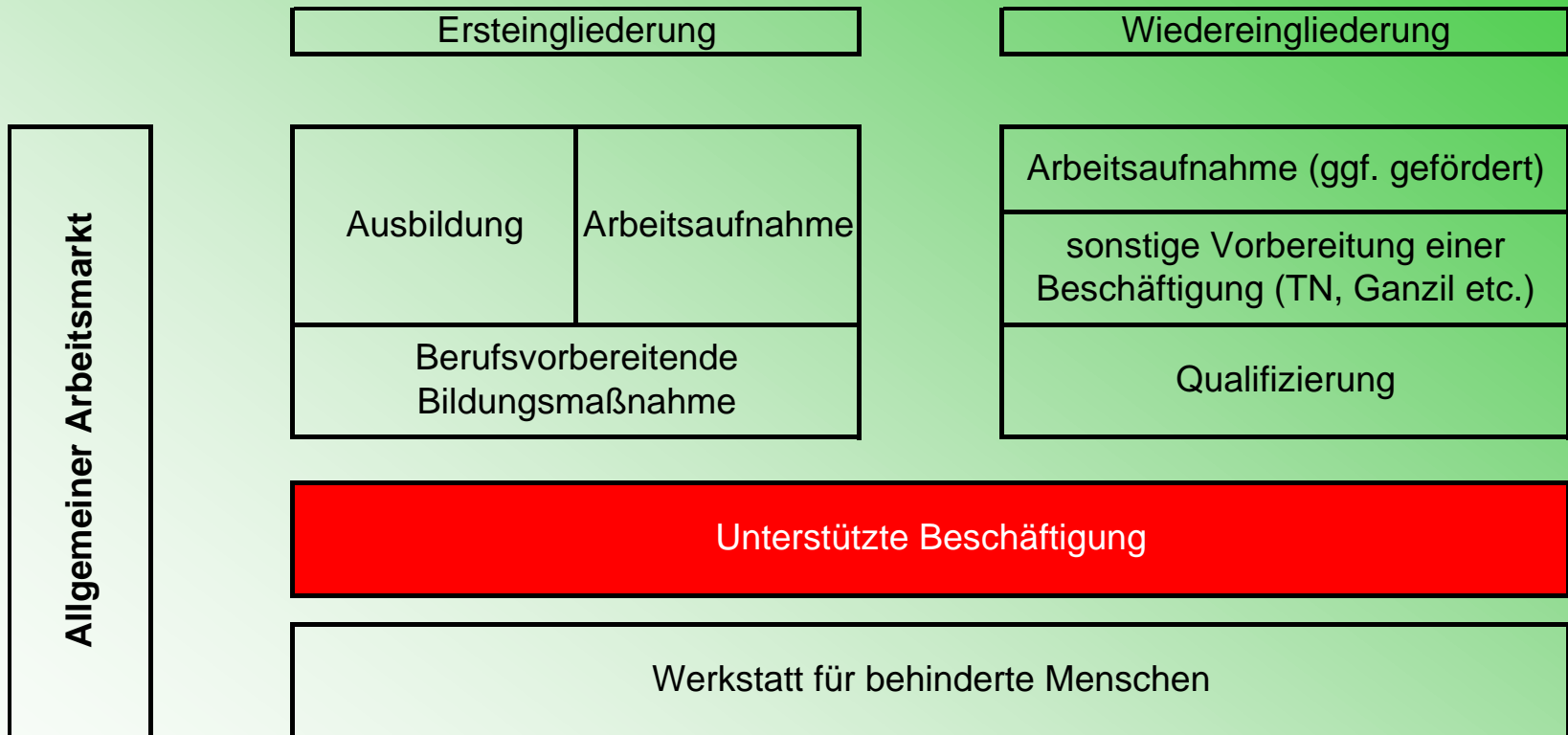
- die Intention/Philosophie des Förderinstrumentes UB
- die Zielgruppe und ihre Abgrenzung zu anderen Teilhabeleistungen
- Möglichkeiten der Diagnostik im Vorfeld der UB.

Einordnung UB in die REHA – Förderung

REHA – Förderung der BA vor 2009



REHA – Förderung der BA ab 2009



Unterstützte Beschäftigung - Qualitätsanforderungen

Der Gesetzgeber hat bereits grundlegende Qualitätsanforderungen festgelegt (§ 38a Abs. 5 SGB IX):

1. Personal (geeignete Berufsqualifikation, psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation, ausreichend Berufserfahrung)
2. Träger (Kompetenz für die Bereitstellung geeigneter Plätze für InbeQ und für die Unterstützung der beruflichen Eingliederung)
3. Räumliche und sächliche Ausstattung
4. Anwendung eines System des Qualitätsmanagements i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB IX

Personaleinsatz

- Einsatz von Qualifizierungstrainern
- Der Personalschlüssel beträgt:
Ein Qualifizierungstrainer zu fünf Teilnehmern.
- Minimaler Personaleinsatz: 1,0
0,5 Sozialpädagoge ist innerhalb des minimalen Personaleinsatzes zwingend vorgesehen
- Einsatz von festangestelltem Personal und Honorarkräften

Das Ziel und die Zielgruppe

Unterstützte Beschäftigung zielt immer auf die Integration in eine reguläre und entlohnte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf und an den Erfordernissen und Interessen des jeweiligen Betriebes.

Unterstützte Beschäftigung steht seit Anfang 2009 für Personen zur Verfügung:

- die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben und sonst regelmäßig als werkstattbedürftig eingestuft werden,
- aber nicht das Angebot der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) benötigen
- und die einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz anstreben.

Persönliche Voraussetzungen, die sich begünstigend auf eine erfolgreiche Durchführung auswirken, sind

- Unterstützendes soziales Umfeld,
- Grundwissen (Basis) über soziales Verhalten, soziale Normen,
- Verinnerlichung von Werten, wie z. B. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit ...
- Motivation, Wille zur Leistungserbringung, Bereitschaft zur Entwicklung,
- Gewisse körperliche Belastbarkeit und Ausdauer,
- Gewisse lebenspraktische Fähigkeiten, wie z. B. Umgang mit Geld, Zeit und öffentlichen Verkehrsmitteln ...

Mögliche Einsatzgebiete

- Lagerhelfer,
- Bauhelfer,
- Hausmeistergehilfe,
- Produktionshelfer, Montagehelfer,
- Helfer in der Wäscherei, in der Küche oder in der Reinigung von medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen,
- Werkstattshelfer (z. B. Waschstraße, Autos vorreinigen),
- Helfer an der Tankstelle,
- Helfer im Garten- und Landschaftsbau,
- Stationshelfer in Pflege- und Altenheimen ...

Wege in unterstützte Beschäftigung

Grundsätzlich:

- **Der Leistungsträger** stellt den Bedarf für die Unterstützte Beschäftigung fest.
- Eignungsfeststellung erfolgt immer über medizinische Gutachten
- auch vorgeschaltete Eignungsdiagnostik (DIA-AM) möglich

Des Weiteren können folgende Dokumente der Eignungsfeststellung dienen:

- Schulgutachten
- Abschlussberichte medizinischer Reha
- Psychologische u/o ärztliche Gutachten
- Erkenntnisse betrieblicher Erprobungen
- Sonstige Bescheide
- Sonstige Infos

Unterstützte Beschäftigung im Überblick

Inhalt	InbeQ	Berufsbegleitung
Dauer	2 Jahre (Regelfall)	offen
Leistungsträger	Rehabilitationsträger z. B. BA	Integrationsamt überwiegend

Orientierungsphase:

- Feststellen der Fertigkeiten, Fähigkeiten und Interessen der Teilnehmer
- Finden eines geeigneten Betriebes

Qualifizierungsphase:

- Arbeiten und Lernen am Arbeitsplatz
- Vermittlung und Training von sozialen und personalen Kompetenzen für das Arbeitsleben

Stabilisierungsphase:

- Vorbereitung des Beschäftigungsverhältnisses

Während der gesamten Qualifizierung werden sowohl die Teilnehmer als auch die Betriebe von einem Qualifizierungstrainer begleitet.

Regelmäßig finden **Projekttag**e außerhalb des Betriebes statt.

Der Projekttag

Struktur: Ort und Zeit flexibel, Zusammenfassung von Tagen möglich

Inhalte:

- Vermittlung berufsübergreifender Kenntnisse
- Themen, die der Teilnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt benötigt
- Möglichkeit zur Reflexion der eigenen Tätigkeit – der betrieblichen Erfahrung
- Übungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen

Die Projektinhalte und die Methoden orientieren sich an den Kompetenzen der Teilnehmer. Es handelt sich nicht um Unterricht im klassischen Sinne.

Finanzielle Absicherung der Teilnehmer

Die Teilnehmer erhalten Ausbildung- bzw. Übergangsgeld.
Außerdem sind sie in der RV, UV, KV und PV pflichtversichert.

Der Leistungsträger übernimmt sowohl die Kosten (3,80 Euro) für ein warmes Mittagessen als auch die Fahrtkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung entstehen.

Ein Fahrdienst kann unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden.

Im Bedarfsfall werden auch die Kosten für Arbeitskleidung übernommen.

Das persönliche Budget

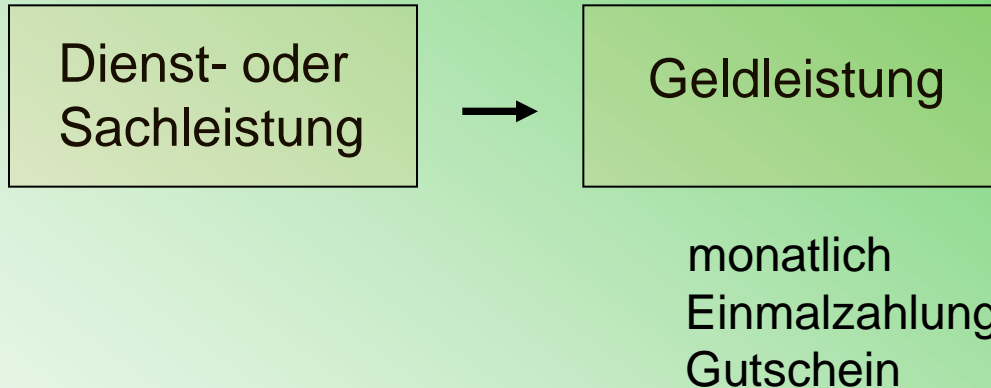
Wenn die Unterstützte Beschäftigung als Leistung festgestellt wurde, dann besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung als Persönliches Budget (§ 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX).

Damit ergeben sich folgende Veränderungen:

- Bisherige Sachleistung wird als **Geldleistung** ausgezahlt.
- Der Budgetnehmer hat mehr Eigenverantwortung und Übersicht.
- Der Budgetnehmer kann diese Leistung bei einer Organisation seiner Wahl einkaufen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Der Integrationsfachdienst wurde im Gesetz explizit als möglicher Durchführungspartner genannt.
- Der Budgetnehmer wird zum **Einkäufer und Arbeitgeber**. Damit sind auch entsprechende organisatorische und abrechnungstechnische Aufgaben verbunden.

Fazit: Für **alle** Leistungen zur **Teilhabe**

statt



Über Leistungen zur Teilhabe hinaus können einbezogen werden:

- Leistungen der Kranken- und Pflegekassen
- Leistungen der Träger der GUV bei Pflegebedürftigkeit
- Hilfen zur Pflege nach SGB XII
für **alltägliche** und **regelmäßig wiederkehrende** Bedarfe

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**